

# Entgelt- und Nutzungsordnung für die Räumlichkeiten des Schulzentrums Büchen

Für die außerschulische Nutzung der Räumlichkeiten des Schulzentrums Büchen hat der Schulverband Büchen in seiner Sitzung, am 12.03.2024 folgende Nutzungs- und Entgeltordnung beschlossen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Entgeltordnung gilt für die Klassen- und Fachräume, die Mensa, die Pausenhallen, das Außengelände sowie die Sporthallen (Sport- und Mehrzweckhalle, die Turnhalle, das Multifunktionszentrum).
- (2) Die Vergabe und Benutzung richtet sich im Einzelnen nach dieser Entgelt- und Nutzungsordnung.
- (3) Veranstalterin oder Veranstalter im Sinne dieser Entgelt- und Nutzungsordnung ist grundsätzlich die oder der Nutzungsberechtigte. Ist die oder der Nutzungsberechtigte eine juristische Person, so ist Veranstalterin oder Veranstalter diejenige natürliche Person, die zur Vertretung der Organisation bzw. deren Mitglieder bestimmt oder berechtigt ist.

## **§ 2 Nutzungsberechtigung**

- (1) Das Schulzentrum Büchen steht vorrangig für den Schulbetrieb der Schule am Steinautal (Grundschule mit Förderzentrumsteil Lernen), der Friedegart-Belusa-Gemeinschaftsschule mit Oberstufe sowie der Offenen Ganztagschule Büchen zur Verfügung.
- (2) Das Schulzentrum Büchen kann auch für Veranstaltungen genutzt werden.
- (3) Vereine, Verbände und sonstige Gruppen aus den verbandsangehörigen Gemeinden können das Schulzentrum Büchen für sportliche, kulturelle und sonstige im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen nutzen, sofern diese dem Charakter der Räume entsprechen und dadurch schulische oder sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Schulische Veranstaltungen haben grundsätzlich Vorrang.
- (4) Die Vereine und Verbände können die Räumlichkeiten außerhalb des Schulbetriebes werktäglich bis 22.00 Uhr nutzen. Die Entscheidung über die Nutzung an Sonnabenden sowie Sonn- und Feiertagen erfolgt im Einzelfall. Die Nutzungszeiten werden durch den Leitenden Hausmeister bzw. die Schulverbandsverwaltung in einem Belegungsplan festgelegt. Änderungen der Nutzungszeiten bedürfen der Erlaubnis des Leiters der Hausmeister bzw. der Schulverbandsverwaltung.

- (5) Eine Nutzung durch Vereine und Verbände für sportliche, kulturelle und sonstige im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen während der schleswig-holsteinischen Herbst- oder Frühjahr-/Osterferien entsprechend der Landesverordnung über Ferientermine an den öffentlichen Schulen in Schleswig-Holstein kann werktäglich bis 22.00 Uhr unter der Voraussetzung der Übernahme der Kosten für die Reinigung der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten des Schulzentrums erfolgen. Die Nutzung zu anderen Ferienzeiten ist ausgeschlossen.
- (6) Der Übungsbetrieb muss spätestens um 22.00 Uhr beendet werden und das Schulzentrum bis 22.30 Uhr verlassen sein. Abweichende Regelungen sind nur zulässig, wenn der Schulverband Büchen durch den von ihm beauftragten Leitenden Hausmeister diese bestätigt hat; hierzu gehört auch die Übertragung der Schlüsselgewalt an die Nutzer.
- (7) Die Nutzung des Schulzentrums für politische Veranstaltungen von Parteien ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (8) Mit der Veranstalterin oder dem Veranstalter ist ein Nutzungsvertrag abzuschließen. Diese Entgelt- und Nutzungsordnung ist Gegenstand des Nutzungsvertrages.

### **§ 3 Nutzungserlaubnis**

- (1) Die Nutzung des Schulzentrums Büchen für außerschulische Veranstaltungen bedarf einer Nutzungserlaubnis. Veranstalterinnen und Veranstaltern außerhalb des Verbandsgebietes sowie gewerblichen Veranstalterinnen und Veranstaltern kann die Nutzung gestattet werden. Hierfür ist ein Nutzungsentgelt zu erheben (§ 9).
- (2) Die Nutzungserlaubnis erteilt die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher, sie oder er kann die Entscheidungsbefugnis auf die Schulverbandsverwaltung übertragen.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf die Erteilung einer Nutzungserlaubnis.
- (4) Eine nach Absatz 1 erteilte Nutzungserlaubnis umfasst keine weitergehenden behördlichen Erlaubnisse und Genehmigungen. Diese sind eigenständig durch die Veranstalterin oder den Veranstalter einzuholen und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Sofern eine Brand- und Sicherheitswache für die Veranstaltung erforderlich ist, kann die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher oder die Schulverbandsverwaltung Auflagen erlassen.

#### **§ 4 Widerruf der Nutzungserlaubnis**

- (1) Die Zuweisung für die Benutzung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und kann durch die Schulverbandsvorsteherin oder den Schulverbandsvorsteher, dem Leitenden Hausmeister sowie der Schulverbandsverwaltung jederzeit widerrufen werden, ohne dass hieraus Ersatzansprüche hergeleitet werden können.
- (2) Von der Benutzung ausgeschlossen werden können Vereine, Verbände, Organisationen oder auch einzelne Personen bzw. Gruppen. Dies gilt insbesondere, wenn der Benutzer vorsätzlich oder in wiederholten Fällen grob fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Entgelt und Nutzungsordnung verstößt oder mit den für die Benutzung zu entrichtenden Entgelten länger als einen Monat im Rückstand ist.
- (3) Die Benutzung kann für einzelne Benutzungszeiten oder -tage unter fortdauernder Zuweisung insbesondere entschädigungslos untersagt werden, insbesondere bei
  - a. Instandsetzungsarbeiten,
  - b. Generalreinigungen,
  - c. Änderungen des Benutzungsplanes aus schulischem oder öffentlichem Interesse oder anderen wichtigen Gründen oder
  - d. Vorbereitung und Durchführung in schulischem oder sonstigem öffentlichem Interesse liegender Veranstaltungen sportlicher, kultureller oder sonstiger Art.

#### **§ 5 Pflichten des Veranstalters**

- (1) Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verpflichtet,
  - a. spätestens vier Wochen vor Beginn die Durchführung der Veranstaltung mit der Schulverbandsverwaltung und dem beauftragten Leitenden Hausmeister abzusprechen.
  - b. sich bezüglich der Durchführung der Veranstaltung spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn mit dem zuständigen Leitenden Hausmeister in Verbindung zu setzen.
  - c. dafür Sorge zu tragen, dass während der Nutzung keine Schäden an der Ausstattung oder dem Inventar des Schulzentrums Büchen einschließlich der baulichen und technischen Anlagen verursacht werden.

- d. vor oder während der Nutzung aufgetretene Schäden und Mängel unverzüglich dem Leitenden Hausmeister bzw. der Schulverbandsverwaltung zu melden.
  - e. eine ausreichende Anzahl von Aufsichtspersonen bereitzustellen.
  - f. die für die Durchführung der Veranstaltung sonstigen erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen einzuholen und auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Die Überlassung des Schulzentrums Büchen an Dritte ist unzulässig. Es darf nur für den beantragten Zweck benutzt werden.
  - (3) Die Schulverbandsverwaltung ist berechtigt, von der Veranstalterin oder dem Veranstalter eine Sicherheitsleistung in Höhe der Hälfte des zu zahlenden Benutzungsentgeltes einzufordern.
  - (4) Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verpflichtet, die Genehmigungen über die Bestuhlung der Hallen mit deren Auflagen in Übereinstimmung mit den bestehenden Brandschutzbestimmungen einzuhalten.
  - (5) Das Schulzentrum ist nach der Nutzung an die Schulverbandsvorsteherin oder den Schulverbandsvorsteher, die von ihm Beauftragten oder den Leitenden Hausmeister zu übergeben. Es findet eine Abnahme statt.

## **§ 6**

### **Nutzung der Sporthallen und ihrer Nebenräume**

- (1) Zuschauerinnen und Zuschauer und Besucherinnen und Besucher dürfen die Spiel- und Sportflächen nicht betreten. Im Übrigen darf diese Fläche nur mit Sportschuhen, deren Sohlen nicht abfärben oder mit Filzschuhen betreten werden.
- (2) Die Spiel- und Sportfläche sowie die Sportgeräte dürfen nur unter Aufsicht einer verantwortlichen Übungsleitung benutzt werden. Jugendgruppen erhalten erst Zutritt, wenn eine verantwortliche Aufsicht anwesend ist.
- (3) Innerhalb der Sportstätte ist unzumutbarer Lärm untersagt. Auf die anderen Besucherinnen und Besucher bzw. Nutzerinnen und Nutzer ist Rücksicht zu nehmen.
- (4) Die Übungsräume und ihre Einrichtung sind pfleglich zu behandeln. Für fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigungen haftet der Verursacher bzw. dessen gesetzlicher Vertreter. Schäden oder Beschädigungen sind dem Leitenden Hausmeister bzw. der Schulverbandsverwaltung unverzüglich zu melden.

- (5) Die Übungsleitung hat sich vor der Benutzung von dem ordnungsgemäßen Zustand der Sportgeräte zu überzeugen. Vorher dürfen diese Geräte nicht benutzt werden. Jede Schadhafte an Geräten ist unverzüglich dem Leitenden Hausmeister oder der Schulverbandsverwaltung mitzuteilen.
- (6) Die Sportgeräte sind nach Beendigung des Sportbetriebes an den für sie bestimmten Aufbewahrungsort zurückzubringen. Dabei müssen alle Geräte getragen werden, soweit sie nicht mit Transportrollen versehen sind.
- (7) Technische Einrichtungen dürfen nur nach vorheriger Einweisung benutzt werden.
- (8) Bekleidungsstücke sind in den Umkleieräumen zu wechseln und abzulegen.
- (9) Das Ballspielen in den Umkleieräumen oder auf den Gängen ist untersagt.
- (10) Die Duschräume sind nur nach Beendigung des Sportbetriebes zu benutzen. In die Abflüsse dürfen keine Gegenstände geworfen werden, die den Ablauf des Wassers erschweren.
- (11) Im Übrigen ist auf größte Sauberkeit und Ordnung zu achten.
- (12) Es besteht die Pflicht zur energiesparenden und umweltschonenden Nutzung der Räumlichkeiten.

## **§ 7 Hausrecht**

- (1) Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher, der Leitende Hausmeister sowie die Schulverbandsverwaltung üben bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Entgelt- und Nutzungsordnung das Hausrecht aus. Sie können die betreffende Person aus den Räumlichkeiten und vom Gelände des Schulzentrum Büchens verweisen.
- (2) Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat den Weisungen der Schulverbandsvorsteherin bzw. des Schulverbandsvorstehers, des Leitenden Hausmeisters sowie der Schulverbandsverwaltung unverzüglich Folge zu leisten. Ihnen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren.
- (3) Sofern die Veranstalterin oder der Veranstalter einer nach Absatz 2 ergangenen Aufforderung nicht nachkommt, kann die Schulverbandsvorsteherin bzw. der Schulverbandsvorsteher oder eine von ihm beauftragte Person die Veranstaltung beenden. Gleiches gilt, wenn der Veranstaltungsverlauf darauf schließen lässt, dass die Veranstalterin oder der Veranstalter ihrer oder seiner Pflichten nach §§ 5, 6 nicht nachkommen kann.

- (4) Der Leitende Hausmeister oder seine Vertretung kann für die ordnungsgemäße Nutzung der Sporthallen Anordnungen treffen, denen unbedingt Folge zu leisten ist. Er kann Nutzerinnen und Nutzern sowie Besucherinnen und Besuchern, die diesen Anordnungen zuwiderhandeln, die weitere Nutzung des Schulzentrums sowie den Aufenthalt auf dem Gelände des Schulzentrums Büchen untersagen.
- (5) Dem Leitenden Hausmeister obliegt die Organisation des Betriebes in den Sporthallen; hierzu gehört insbesondere die Lagerung von Gerätschaften. Sofern ein Änderungsbedarf besteht, ist dieser mit dem Leitenden Hausmeister abzusprechen.
- (6) Beschwerden gegen Anordnungen des Leitenden Hausmeisters sind schriftlich an die Schulverbandsvorsteherin bzw. den Schulverbandsvorsteher des Schulverbandes Büchen, Amtsplatz 1 in 21514 Büchen, zu richten.

## **§ 8 Haftung**

- (1) Der Schulverband Büchen überlässt dem Nutzer die Räumlichkeiten und Geräte zur Nutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Die Nutzerin bzw. der Nutzer ist verpflichtet, die überlassenen Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Sie bzw. er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Schadensbeanstandungen sind unverzüglich dem Leitenden Hausmeister oder seiner Vertretung zu melden.
- (2) Die Nutzerin bzw. der Nutzer stellt den Schulverband von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder und Beauftragten, der Besucherinnen und Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume des Schulzentrums und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (3) Die Nutzerin bzw. der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Schulverband, deren Bedienstete und Beauftragte. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen.
- (4) Die in Absatz 2 und 3 geregelten Freistellungsverpflichtungen und Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Schaden vom Schulverband, seinen Bediensteten und Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist oder auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht. Von dieser Vereinbarung bleibt ferner die Haftung des Schulverbandes als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand gem. § 836 BGB unberührt.

- (5) Die Nutzerin bzw. der Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche abgedeckt werden.
- (6) Die Vereine und Verbände haben eine für im Schulzentrum verbleibende Geräte und Materialien eine Versicherung abzuschließen und auf Verlangen ein Nachweis darüber vorzulegen. Der Schulverband Büchen übernimmt keine Haftung.
- (7) Mitgebrachte Geräte der Nutzerinnen und Nutzer müssen den Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung entsprechen und regelmäßig entsprechend dieser Vorgaben überprüft werden. Geräte, die diesen Vorgaben nicht entsprechen, dürfen nicht im Schulzentrum betrieben oder aufbewahrt werden.
- (8) Die Nutzerin bzw. der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Schulverband an den überlassenen Räumen und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich des Schulverbandes fällt.
- (9) Der Schulverband übernimmt keine Haftung für die von der Nutzerin oder dem Nutzer, seinen Beschäftigten, Mitgliedern, Beauftragten und von Besucherinnen und Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenständen, insbesondere Wertsachen.
- (10) Ein möglicher Schadenersatz ist ausschließlich in Geld zu leisten. Die Schuldnerin bzw. der Schuldner kann nicht verlangen, den früheren Zustand selbst wiederherzustellen bzw. herstellen zu lassen.
- (11) Jeder Schadenfall ist dem Leitenden Hausmeister oder seiner Vertretung unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 9 Entgelt, Fälligkeit**

- (1) Die Nutzung des Schulzentrums Büchen für einmalige Veranstaltungen der schulverbandsangehörigen Gemeinden ist entgeltfrei.
- (2) Sollte für Veranstaltungen nach Absatz 1 ein Eintritt verlangt werden, kann ein Nutzungsentgelt nach Absatz 4 erhoben werden.
- (3) Für wiederkehrende Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden oder Organisationen wird ein Belegungsplan durch die bzw. den leitenden Hausmeister geführt. Die Nutzung erfolgt für die Vereine, Verbände oder Organisationen entgeltfrei.

- (4) Für die Nutzung der Hallen durch Veranstalterinnen und Veranstalter, die nicht schulverbandsangehörige Gemeinden sind, werden Entgelte nach **Anlage 1** erhoben. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Entgelt- und Nutzungsordnung. Das Nutzungsentgelt deckt die laufenden Betriebskosten (Strom, Wasser, Steuern, etc.). Ausnahmen zu den Entgeltfestsetzungen sind durch die Schulverbandsvorsteherin bzw. den Schulverbandsvorsteher oder die Schulverbandsverwaltung möglich.
- (5) Für sportliche Veranstaltungen aus dem nicht schulverbandsangehörigen Bereich kann ein Nutzungsentgelt durch die Schulverbandsvorsteherein bzw. den Schulverbandsvorsteher festgelegt werden.
- (6) Die Entgelte werden mit Abschluss der Vereinbarung fällig. Auf Verlangen des Schulverbandes sind sie jedoch bereits im Voraus zu leisten. Die Schlussrechnung ist mit Inrechnungstellung fällig.
- (7) Entgeltschuldner ist der Nutzungsberechtigte. Bei nicht rechtsfähigen Vereinigungen ist die Veranstalterin bzw. der Veranstalter Entgeltschuldner.
- (8) Für die Nutzung von vor Ort vorhandenen Stühlen, Tischen oder Bühnenteilen wird ein zusätzliches Entgelt für die Leihe fällig. Das dafür zu entrichtende Entgelt richtet sich nach den Entgelten aus der **Anlage 1** zu dieser Entgelt- und Nutzungsordnung.
- (9) Sofern der bzw. die Hausmeister bei einer außerschulischen Veranstaltung eingesetzt wird bzw. werden, hat der Veranstalter den jeweiligen Stundensatz nach der **Anlage 1** zu übernehmen.
- (10) Des Weiteren sind die Personalkosten der Reinigungskräfte gemäß der **Anlage 1** zu übernehmen.
- (11) Eine pauschalierte Abrechnung der Nutzungsentgelte ist möglich. Die Pauschale wird durch die Schulverbandsvorsteherin bzw. den Schulverbandsvorsteher oder die Schulverbandsverwaltung festgesetzt.
- (12) In den Nutzungsentgelten ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

## **§ 10 Leihe von Inventar**

Für die Leihe von Stühlen, Tischen oder sonstiger Technik wird ein Entgelt für die Leihe fällig. Das dafür zu entrichtende Entgelt richtet sich nach den Entgelten aus der **Anlage 1** zu dieser Entgelt- und Nutzungsordnung. In den Entgelten ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten

## **§ 11 Rauch- und Alkoholverbot, Ausschank**

- (1) Im Bereich des Schulzentrums Büchen gilt ein grundsätzliches Rauch- und Alkoholverbot. Bei schulischen Veranstaltungen entscheidet die Schulkonferenz, bei außerschulischen Veranstaltungen entscheidet die Schulverbandsvorsteherin bzw. der Schulverbandsvorsteher, der Leitende Hausmeister oder die Schulverbandsverwaltung über Ausnahmen.
- (2) Der Verkauf von Speisen und der Ausschank von Getränken bei Veranstaltungen außerhalb der bestehenden Konzessionierung bedarf der Erlaubnis der Schulverbandsvorsteherin bzw. des Schulverbandsvorstehers. Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung der Veranstalterin bzw. des Veranstalters, die hierfür erforderlichen behördlichen Erlaubnisse und Genehmigungen einzuholen bzw. Nachweise zu erbringen.
- (3) Auf den Spiel- und Sportflächen der Sporthallen dürfen keine Getränke und Speisen verzehrt werden. Während der Dauer von Sportveranstaltungen (Turniere etc.) ist der Genuss alkoholischer Getränke generell nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die Schulverbandsvorsteherin bzw. der Schulverbandsvorsteher, der Leitende Hausmeister oder die Schulverbandsverwaltung.

## **§ 12 Mitbringen von Tieren in das Schulzentrum Büchen**

Über das Mitbringen von Tieren auf das Gelände des Schulzentrums Büchen während der täglichen Schulzeit entscheiden die Schulleitungen, ansonsten die Schulverbandsvorsteherin bzw. der Schulverbandsvorsteher, der Leitende Hausmeister oder die Schulverbandsverwaltung.

## **§ 13 Rücktritt**

- (1) Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter ist zum Rücktritt berechtigt. Macht er davon mindestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung Gebrauch, so hat er keine Ausfallentschädigung zu zahlen. Bei einem späteren Rücktritt sind 30 % des Entgelts zu entrichten.
- (2) Kann zum Zeitpunkt des Rücktritts ein Ersatztermin vereinbart werden oder verringert sich der entstandene Schaden durch eine anderweitige Belegung, so kann dies auf Antrag bei der Berechnung der Ausfallentschädigung berücksichtigt werden.

## **§ 14 Verstöße**

- (1) Die Schulverbandsvorsteherin bzw. der Schulverbandsvorsteher sowie der Leitende Hausmeister kann eine laufende Veranstaltung insbesondere dann vorzeitig beenden, wenn die Veranstalterin bzw. der Veranstalter gegen §§ 5,6, 7, 11 oder 12 verstößt.
- (2) Personen, die ohne Benutzungserlaubnis Veranstaltungen im Schulzentrum ausrichten, sowie Veranstalterinnen oder Veranstalter, die gegen diese Entgelt- und Nutzungsordnung verstoßen, können dauerhaft oder zeitweise von der Benutzung des Schulzentrums ausgeschlossen werden.
- (3) Der Schulverband Büchen behält sich ebenso vor, bei Verstößen gegen diese Entgelt- und Nutzungsordnung Vereine, Verbände oder einzelne Sparten bzw. Mannschaften sowohl zeitlich befristet als auch unbefristet von der Hallennutzung auszuschließen.
- (4) Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter bleibt in solchen Fällen mindestens zur Zahlung von 50% des Benutzungsentgeltes verpflichtet.

## **§ 15 Ausnahmegenehmigungen**

Die Schulverbandsvorsteherin bzw. der Schulverbandsvorsteher können im Einzelfall abweichende Regelungen von den Bestimmungen dieser Entgelt- und Nutzungsordnung treffen.

## **§ 16 Datenverarbeitung**

Der Schulverband Büchen ist berechtigt, die für die Abwicklung der Nutzung des Schulzentrums Büchen erforderlichen personenbezogenen Daten der Nutzungsberechtigten gemäß § 13 Landesdatenschutzgesetz zu erheben, zu speichern und weiterzuverarbeiten.

**§ 17**  
**In-Kraft-Treten/Außerkräfttreten**

- (1) Diese Entgeltordnung tritt am 01.04.2024 in Kraft
- (2) Mit dem gleichen Tage tritt die Entgelt- und Nutzungsordnung für die Räumlichkeiten des Schulzentrums Büchen in der Fassung vom 28.02.2023 außer Kraft.

Büchen, den 12.03.2024

Siegel

Schulverband Büchen  
Der Schulverbandsvorsteher